

Schweizerische Arbeitsgruppe für Physiotherapie in der Psychosomatik und Psychiatrie (SAGPPP)

Vereinsstatuten

Name

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Arbeitsgruppe für Physiotherapie in der Psychosomatik und Psychiatrie (SAG PPP) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Die Förderung einer hohen Qualität der Physiotherapie Ausbildung, Praxis und Forschung, im speziellen in Gebieten mit Relevanz für den Bereich Psychosomatik und Psychiatrie
- Die Förderung von Kommunikation und Austausch von Physiotherapeuten und anderen Fachdisziplinen, die im Bereich Psychosomatik und Psychiatrie arbeiten, national und international
- Die Förderung von Forschung zur Physiotherapie in der Psychosomatik und Psychiatrie
- Die Umsetzung evidenz-basierter Praxis, wo (a) beste Forschungsevidenz, (b) klinische Expertise wie auch (c) Werte und Umstände bei der körperorientierten Arbeit mit Patienten und Patientinnen in der Bereich Psychosomatik und Psychiatrie berücksichtigt werden
- Integration und Anerkennung von Psychosomatik als wesentlichen Bestandteil in der Berufspraxis der allgemeinen Physiotherapie

Sitz

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4410 Liestal (BL).

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten offen, die den in Art. 2 genannten Vereinszweck unterstützen und sich dafür einsetzen möchten.

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern,
- b) Passivmitgliedern,
- c) Kollektivmitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

- a. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- b. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- c. Kollektivmitglieder sind Organisationen oder Institutionen, die ein Interesse an der Erreichung der Vereinszwecke (Art. 2) haben. Kollektivmitglieder können über einen Delegierten ihr Stimm- und Wahlrecht nutzen.
- d. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Austritt.
Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder leisten einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Arbeitsgruppen,
- d) die Revisionsstelle.

a. Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung, des Budgets und somit Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder
- Entscheid über Anträge von Mitgliedern
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Auflösung der SAGPPP

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch unter Angaben der Traktanden.

Art. 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei einem Ko-Präsidium entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleitenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst mindestens die folgend genannten Traktanden:

- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Art. 15

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus elektronisch oder schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 16

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

b. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand ist das ausführende Organ der SAGPPP. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die Mehrheit Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 18

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein/e PräsidentIn und ein/e Co-PräsidentIn werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Verantwortung für Finanzen und Administration werden definiert. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 19

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Festsetzung von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- Erstellung des Budgets und des Rechenschaftsberichts
- Vertretung der Arbeitsgruppe nach aussen, z.B. gegenüber physioswiss
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Sorgfältige Kommunikation mit den Mitgliedern
- Schaffung, Koordination oder Aufhebung von Arbeitsgruppen (selbständig oder auf Antrag von Mitgliedern)

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Sitzungsleitende den Stichentscheid.

Art. 21

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

c. Arbeitsgruppen

Art. 22

Arbeitsgruppen werden fortlaufend oder befristet eingesetzt. Sie haben eine klare Aufgabe und ein Pflichtenheft. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie berichten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

d. Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Finanzen

Art. 24

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des festgelegten Mitgliederbeitrages.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen soll einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz überwiesen werden.

Die Liquidation des Vermögens wird durch den Vorstand vorgenommen. Im Fall der Auflösung bleiben die Organe bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand berichtet in der abschliessenden Mitgliederversammlung über die Geschäfte der Auflösung.


Schlussbestimmungen

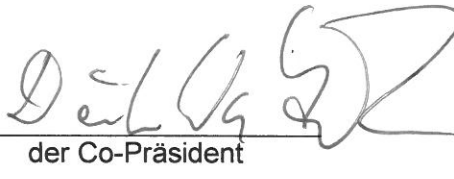
Das Vorschlagsrecht für die Änderung der Vereinsstatuten steht jedem Mitglied zu. Die Vorschläge sind spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, in der darüber entschieden werden soll, dem Vorstand schriftlich oder elektronisch begründet einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zu begutachten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Inkrafttreten

Über diese Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2016 in Liestal Punkt für Punkt abgestimmt.

Liestal, 1. Juli 2016


die Präsidentin


der Co-Präsident